

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Allgemeines Criminalrecht für die Preußischen Staaten

Criminal-Ordnung

Berlin, 1806

Inhaltsverzeichnis

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5075

Uebersicht des Inhaltes.

Einleitung. §. 1. bis 12.

Erster Titel.

Von Criminal-Gerichten.

Erster Abschnitt. Von der Criminal-Gerichtsbarkeit
§. 13. bis 33.

Zweiter Abschnitt. Von Besetzung der Criminal-Gerichte und den allgemeinen Pflichten der Criminal-Gerichts-Personen. §. 34. bis 76.

Dritter Abschnitt. Von dem Criminal-Gerichtsstande.
§. 77. bis 98.

Vierter Abschnitt. Von der Aufsicht über die Criminal-Gerichte. §. 99. bis 105.

Zweiter Titel.

Von der Untersuchung.

Erster Abschnitt. Von Veranlassung und Eröffnung der Untersuchung. §. 106. bis 132.

Zweiter Abschnitt. Von Feststellung des Thatbestandes.
§. 133. bis 201.

Dritter Abschnitt. Von Eröffnung der Untersuchung gegen den Angeschuldigten und von seiner Verhaftung.
§. 202. bis 259.

Vierter Abschnitt. Von der Vernehmung des Angeschuldigten. §. 260. bis 299.

Criminal-Recht I.

B

Fünfter Abschnitt. Vom Verfahren des Richters bei Aufnahme des Beweises. §. 300. bis 360.

Sechster Abschnitt. Von den Wirkungen der Beweise und Vermuthungen in peinlichen Sachen. §. 361. bis 414.

Siebenter Abschnitt. Vom Schlusse der Untersuchung. §. 415 bis 432.

Dritter Titel.

Von der Vertheidigung des Angeschuldigten. §. 433. bis 468.

Vierter Titel.

Von dem Erkenntnisse.

Erster Abschnitt. Von der Abfassung des Erkenntnisses. §. 469. bis 507.

Zweiter Abschnitt. Von der Bestätigung und Publication des Erkenntnisses. §. 508. bis 516.

Fünfter Titel.

Von dem Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung. §. 517. bis 533.

Sechster Titel.

Von der Vollstreckung des Erkenntnisses. §. 534. bis 576.

Siebenter Titel.

Von dem Contumazial-Verfahren gegen flüchtige oder abwesende Verbrecher.

§. 577. bis 587.

Achter Titel.

Von der Restitution, Abolition und Verjährung in Criminalsachen. §. 588. bis 603.

Neunter Titel.

Von den Kosten in Criminalsachen. §. 604. bis 638.